



Appenzell Ausserrhoden

KULTUR KONZEPT 2025



Vorwort

Grundsätze

Hauptanliegen

Leitsätze

Schwerpunkte 2025-2028

Förderung konkret - Ein Handbuch

2 Rahmenbedingungen



6 Fördergrundsätze



8 Förderinstrumente,
-formen und -bereiche



11 Fördervoraussetzungen
und Kriterien



14 Einmalige Projektbeiträge



16 Wiederkehrende Beiträge



22 Übersicht «Förderverfahren»



Glossar

Geschätzte Damen und Herren

Das vorliegende fünfte Kulturkonzept ist erneut ein umfassendes Fundament für die Kulturförderung des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Dieses Konzept, ein Kernstück der Kulturpolitik des Regierungsrats, ist eine Ergänzung zu den dauerhaften Richtlinien unseres Kulturförderungsgesetzes und der Kulturförderungsverordnung. Gezielt für die kommenden vier Jahre ausgelegt, setzt es Akzente, die sowohl das Bewährte fortführen als auch Raum für neue Entwicklungen schaffen.

Seit 2007 orientieren wir uns an Hauptanliegen und Leitsätzen, die in einem partizipativen Prozess entstanden sind und nach wie vor die Basis unserer kulturpolitischen Grundhaltung bilden. Im Einklang mit diesen Zielen sind erneut Mittel für freie Projekte reserviert und sichern gleichzeitig eine gewisse Kontinuität durch wiederkehrende Beiträge an Institutionen, ohne dabei starre Vorgaben für bestimmte Sparten festzulegen. So bleiben wir flexibel und offen für die Vielfalt und Innovation, die das kulturelle Leben im Kanton prägen.

Das aktuelle Kulturkonzept ist in neuer Form gestaltet und gliedert sich in zwei zentrale Teile: Im Abschnitt «Förderung konkret» steht ein Handbuch bereit, das Einblicke in und Orientierung für die Förderpraxis bietet. Ergänzt wird dieses durch den Bereich «Perspektiven», der als Momentaufnahme auf die vergangenen Jahre zurückblickt und gleichzeitig die Stimmen verschiedener Kulturaktuerinnen und -akteure einfängt. So bietet es einen Raum für das, was unsere Kulturförderung lebendig und partnerschaftlich macht. Kulturelle Vielfalt in Appenzell Ausserrhoden entsteht durch ein Zusam-

menspiel vieler engagierter Beteiligter und zeigt sich ebenso in der Arbeit der Kulturschaffenden, die oft weit über die Kantonsgrenzen hinaus Anerkennung finden und mit ihrem Wirken das unverwechselbare Profil unseres Kantons unterstützen.

Diese Vielfalt zu fördern, bleibt unser Hauptanliegen – sei es als inspirierende Grundlage für gemeinschaftlichen Zusammenhalt oder als wertvoller Standortfaktor. Mit dem Kulturkonzept 2025 legen wir den Rahmen für eine stabile und gleichzeitig flexible Kulturförderung, die sich weiterhin an den Bedürfnissen und Herausforderungen einer lebendigen Kulturlandschaft orientiert. Einer Kulturlandschaft, die vom professionellen Kulturschaffen ebenso wie von der Breitenkultur geformt wird.

Kultur ist das Herzstück unserer Gemeinschaft. Sie verbindet uns über Generationen und Grenzen hinweg, inspiriert uns zu neuen Ideen und lässt die Vielfalt unseres Kantons täglich aufs Neue entdecken. Sie ist Begegnung, Ausdruck und Erinnerung zugleich. Dieses Kulturkonzept ist daher mehr als nur ein Plan – es ist ein gemeinsames Versprechen, den Raum für kulturelles Schaffen lebendig zu halten und die kreativen Kräfte in Appenzell Ausserrhoden zu stärken. Die Förderung der Kultur bedeutet, in die Menschen, die Geschichten und die Identität unseres Kantons zu investieren. In diesem Sinne lade ich Sie ein, den Weg der Kulturförderung gemeinsam mit uns zu gehen und sich von den Impulsen inspirieren zu lassen, die das Kulturkonzept auch für die Zukunft setzt. Eine Zukunft, in der Kultur für alle ein wertvoller Bestandteil des Lebens ist.

Regierungsrat Alfred Stricker,
Vorsteher Departement Bildung und Kultur

GRUNDSÄTZE

Kunst und Kultur fördern und fordern eine Gesellschaft darin, sich auszuprobieren und ihre Themen auszuhandeln. Sie schaffen Orte des Diskurses und der Begegnung. Durch Mitwirkung und Teilhabe an Kultur können gesellschaftliche Grenzen überwunden und ökonomisch-politischen Ausschlüssen entgegengewirkt werden. Darum soll möglichst allen Bevölkerungskreisen die kulturelle Teilhabe ermöglicht werden.

Zum Grundverständnis des Kantons gehört die Förderung einer lebendigen Auseinandersetzung mit dem überlieferten Kulturgut und des vielfältigen kulturellen Lebens in Appenzell Ausserrhoden. Diesem Grundverständnis und den daraus resultierenden kulturpolitischen Leitlinien entspringt dieses fünfte Kulturkonzept von Appenzell Ausserrhoden. Darin spiegelt sich die Grundhaltung der Kulturförderung.

Die Rolle von Appenzell Ausserrhoden in der Kulturförderung ist durch das Kulturförderungsgesetz und die Kulturförderungsverordnung festgeschrieben. Diese ver-

pflichten den Kanton zu drei konkreten Hauptaufgaben: Kulturpflege, Förderung des aktuellen Kulturschaffens und Förderung der Kulturvermittlung. Diese Aufgaben nimmt der Kanton in Partnerschaft mit den Gemeinden, mit den umliegenden Kantonen und dem Bund sowie mit privaten Kulturförderern auf mehreren Ebenen wahr. Damit soll die Kontinuität des heutigen reichen Kulturangebots im ganzen Kanton langfristig sichergestellt werden.

Der Kulturrat und das Amt für Kultur beraten das Departement Bildung und Kultur und den Regierungsrat zu kulturpolitischen Fragestellungen und Schwerpunktsetzungen. Im Kulturkonzept hält letzterer Ziele für die kantonale Kulturförderung fest und formuliert konkrete Massnahmen. Das Kulturkonzept zeigt auf, wie die Gesetzesgrundlagen in der Förderpraxis konkret umgesetzt werden, und formuliert erneut die Leitsätze und die Schwerpunkte der Kulturförderung der nächsten vier Jahre. Themen wie kulturelle Teilhabe, soziale Sicherheit für Kulturschaffende und die weitere Verstärkung der Kooperation unter den Museen stehen im Fokus.

Die Hauptanliegen der Kulturförderung

Die Kulturförderung unterstützt Kulturschaffende und Kulturinstitutionen ideell und materiell. Sie ist in den Bereichen Vermittlung, Vernetzung, Koordination und Beratung tätig. Die darunterliegende und verbindende Grundhaltung rückt drei Hauptanliegen ins Zentrum:

- ➔ Zur Auseinandersetzung mit Kultur anregen und kulturelle Eigenaktivitäten unterstützen.
- ➔ Dem inspirierenden Spannungsfeld zwischen traditionellen Kulturformen und zeitgenössischem Kulturschaffen besondere Beachtung schenken.
- ➔ Die «kulturelle Streusiedlung» - als das charakteristische Merkmal des Kulturlebens im Kanton - durch Förderung von Kooperation und Vernetzung erhalten und stärken.

Leitsätze der Fördertätigkeit

Sämtliche Fördertätigkeiten des Kantons basieren auf den genannten Hauptanliegen. Zehn Leitsätze detaillieren diese und bilden die Grundsätze der Fördertätigkeit für die nächsten vier Jahre. Sie tragen dazu bei, sowohl das kollektive kulturelle Profil des Kantons zu schärfen als auch die individuelle Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur zu stärken. Der Kanton orientiert sich dabei an den Bedürfnissen aller Bevölkerungskreise. Die Leitsätze 2025-2028 sind:

- 1** Der Kanton sichert die kulturelle Grundversorgung (service public).
- 2** Die Kulturförderung trägt zu einem Klima der Kreativität und der Auseinandersetzung bei.
- 3** Die Kulturförderung achtet die Diversität der Gesellschaft und unterstützt insbesondere Projekte, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.
- 4** Der Kanton ermöglicht ein vielfältiges kulturelles Leben für alle.
- 5** Der Kanton fördert die Pflege der kulturellen Eigenart, Vielfalt und Freiheit.
- 6** Der Kanton fördert das künstlerische Schaffen sowie die Pflege des kulturellen Erbes.
- 7** Die Kulturförderung setzt auf künstlerische Qualität und fördert sowohl Breitenkultur als auch professionelles Kunstschaffen nach ausgewiesenen Kriterien.
- 8** Die Kulturförderung schafft und ermöglicht Freiräume.
- 9** Der Kanton fördert den Kulturaustausch und die Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure der Kulturlandschaft.
- 10** Die Kulturförderung stärkt das kulturelle Profil des Kantons und trägt damit zur Standortattraktivität und touristischen Anziehungskraft bei.

Schwerpunkte 2025-2028

Das kantonale Kulturkonzept kann auf gesellschaftlichen und kulturpolitischen Wandel sowie daraus entstehende neue Bedürfnisse reagieren, indem es Schwerpunkte formuliert. Diese richten sich auf die eigene Tätigkeit des Kantons aus und definieren strategische Felder. Sie ermöglichen es, einzelne Bereiche spezifischer zu fördern und als Kanton Themen zu setzen. Wirkungsfelder mit aktivem Handlungsbedarf werden dabei aufgegriffen und anhand von Massnahmen konkretisiert. Die Fördertätigkeit in Form von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen funktioniert entlang der beschriebenen Grundhaltung und grösstenteils unabhängig der Schwerpunkte. Diese ergänzen die grundsätzliche Förderung und dienen als Wegweiser für die Entwicklung ebendieser.

Für die kantonale Kulturförderung der nächsten vier Jahre gelten folgende Schwerpunkte:

Kulturelle Teilhabe: Die vielen autonomen Gemeinden und die charakteristische Streusiedlung des Kantons erschweren die kulturelle Teilhabe. Die Bedeutung von spezifisch auf den Kanton zugeschnittenen Strukturen wächst, der Wunsch nach verstärkter Beteiligung und Orten, an denen ein professionelles Angebot im Kulturbereich präsentiert wird, steigt. So ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, kulturelle Eigenaktivität zu fördern und Kulturangebote zugänglich zu machen. Damit wird ein Zeichen gesetzt, dass Kultur nicht nur ein künstlerisches Werk, sondern wesentlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist.

Ziele

- ➔ Kunst, Kultur und Geschichte sind für breite Bevölkerungskreise auf immer wieder neue Art und Weise erfahrbar.
- ➔ Die Vielfalt von Ausdrucksweisen, Lebensformen und Bestrebungen ist in der Kultur abgebildet.

- ➔ Die Beteiligung und Mitwirkung am kulturellen Geschehen sowie die Mitverantwortung und Teilnahme an Kulturvermittlung ist verstärkt ermöglicht.

Massnahmen

- ➔ Förderung von Projekten, die der gesellschaftlichen Diversität Rechnung tragen und eine breite Teilhabe am kulturellen Leben ermöglichen.
- ➔ Herausgabe des Magazins «Obacht Kultur».
- ➔ Weiterführung der Plattform «Kklick – Kulturvermittlung Ostschweiz».
- ➔ Evaluierung, wie Bibliotheken als Orte der Kultur und Begegnung besser entwickelt und gefördert werden können.

Kultur als Arbeitswelt: Dem Kulturgeschehen im Kanton fehlt es an Perspektiven im Hinblick auf Ausbildung, Entwicklung und Verdienstmöglichkeiten, vor allem für junge, künstlerisch talentierte Personen. Umso wichtiger sind Plattformen für Austausch und Sichtbarkeit als Nährboden für das Netzwerk unter den Kulturschaffenden. Zudem sind die Einkommenssituation im Kulturbereich und insbesondere die soziale Absicherung von Kulturschaffenden schweizweit prekär. Das Bewusstsein hierfür wächst zunehmend und das Augenmerk auf eine branchengerechte Entlohnung sowie Bestrebungen zu einer nachhaltigeren Kulturproduktion verändern die Ansprüche an die Kulturförderung und deren Instrumente. Daraus ergibt sich auch ein grösserer finanzieller Bedarf. Dem kann teilweise mit geeigneten Förderinstrumenten oder -kooperationen begegnet werden.

Ziele

- ➔ Die Kulturförderung reagiert auf die veränderten Rahmenbedingungen, auf Bedürfnisse an die Kultur als Arbeitswelt und auf anstehende Herausforderungen.
- ➔ Der sozialen Sicherheit von professionellen Kulturschaffenden wird besondere Beachtung geschenkt und dem Prekariat wird mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt.

- ➔ Die finanzielle Situation der Kulturförderung wird verbessert und die verfügbaren Mittel werden möglichst effizient eingesetzt.

Massnahmen

- ➔ Erstellung eines Förderkonzepts, das die verschiedenen Phasen des künstlerischen Prozesses berücksichtigt (Recherche, Kreation, Produktion und Verbreitung).
- ➔ Projekte von professionellen Trägerschaften werden nur gefördert, wenn sie branchenübliche Honorare und Sozialversicherungsbeiträge budgetieren.
- ➔ Sofern mit kantonalen Preisen ausgezeichnete Kulturschaffende auf den ausgerichteten Betrag eine Einzahlung in die berufliche Vorsorge leisten, kann ihre Einzahlung mit bis zu maximal sechs Prozent des Preisgelds verdoppelt werden.
- ➔ Prüfung und Ableitung von Massnahmen, wie der steigenden Teuerung im Rahmen der Kulturförderung Rechnung getragen werden kann.
- ➔ Schwerpunktsetzung durch Kooperationen mit umliegenden Kantonen und Beteiligung an interkantonalen Förderprogrammen.

Museen: Die Museen in Appenzell Ausserrhoden werden von privaten Trägerschaften geführt. Der Kanton selber betreibt kein eigenes kantonales Museum. Er unterstützt einerseits Museen von mindestens regionaler Bedeutung mit wiederkehrenden Betriebsbeiträgen. Andererseits hat er eine Museumkoordinationsstelle eingerichtet, die gemeinsame Projekte, Anliegen sowie Kommunikationsmassnahmen unter der Dachmarke «Museen im Appenzellerland (MiA)» koordiniert und den institutionell eigenständigen und unterschiedlich ausgerichteten Museen beratend zur Seite steht. Deren Aktivitäten waren in einer Aufbauphase in der Museumsstrategie verschriftlicht. Nach der erfolgreichen Aufbauphase wird diese nicht mehr separat verfolgt. Die eigene Fachstelle initiiert weiterhin Kommunikationsvorhaben, greift fachliche Anliegen auf

und führt Projekte durch. Der Bereich der Museen nimmt weiterhin einen wesentlichen Teil der Kulturförderung ein, auch in finanzieller Hinsicht.

Ziele

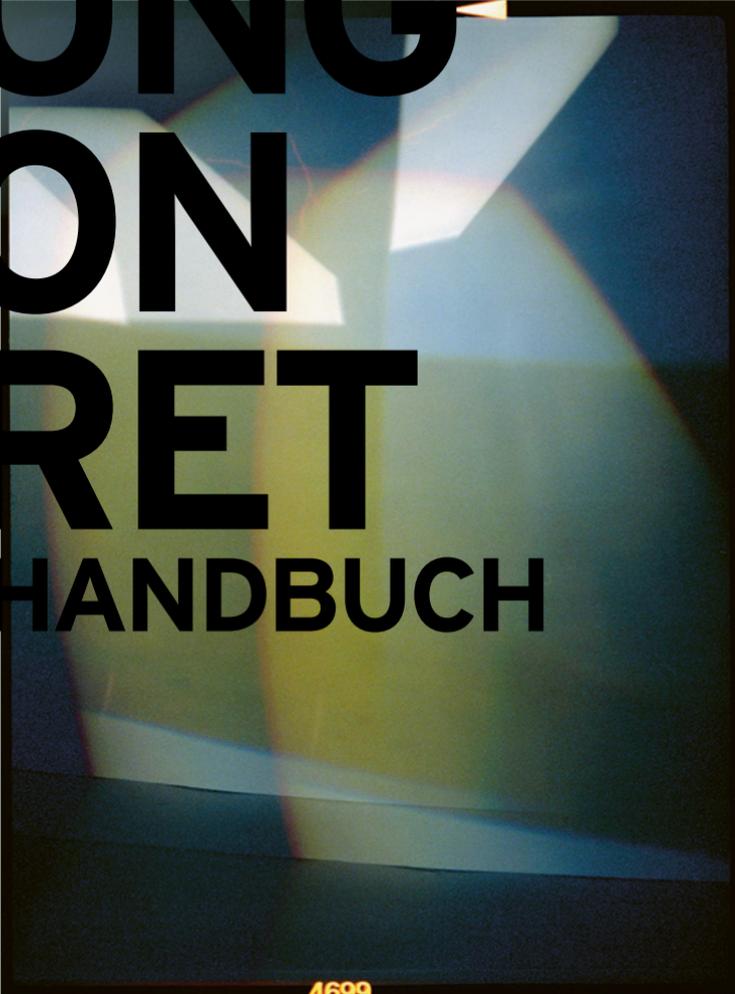
- ➔ Koordination, Kooperation, Professionalität und Ausstrahlung der Museen sind weiter gestärkt.
- ➔ Die Positionierung der einzelnen Museen ist verbessert, Sammlungsprofile sind geschärft und die entsprechende Abstimmung unter den Museen ist verstärkt.
- ➔ Das Bewusstsein für sämtliche Aspekte der Nachhaltigkeit (Inklusion, Partizipation, Ökologie) ist für eine gesteigerte Berücksichtigung in der Museumsarbeit erweitert.
- ➔ Vermittlungsangebote für Schulen werden vermehrt in Anspruch genommen.

Massnahmen

- ➔ Die Koordinationsstelle und deren bewährte Koordinationsstätigkeit (Kommunikation, Beratung, gemeinsame Projekte etc.) wird weitergeführt.
- ➔ Ein gemeinsames Sammlungsinventar (Hilfeleistungen zur inhaltlichen Bereinigung der gemeinsamen Datenbank, Vereinbarung über die Online-Zugänglichkeit der Objektdaten usw.) wird weiterentwickelt.
- ➔ Gemeinsam mit den Museen wird ein übergeordnetes Sammlungskonzept entwickelt.
- ➔ Im Bereich Nachhaltigkeit werden Pilotprojekte entwickelt und durchgeführt.
- ➔ Für die Museen wird eine individuelle Beratung (Coaching, Mentoring) im Bereich Kulturvermittlung für Schulklassen angeboten.

FÖRDE RUNG KON KRET

EIN HANDBUCH

An abstract, artistic photograph featuring a prominent lens flare or light leak effect. The light source is positioned in the upper right, creating a spectrum of colors (red, orange, yellow, green, blue) that radiates across the frame. The background consists of dark, geometric shapes and gradients, possibly representing architectural elements or a modern interior. The overall mood is dramatic and high-tech.

RAHMEN- BEDINGUNGEN

Das **Amt für Kultur** versteht sich als ein Kompetenzzentrum in Kulturfragen und wahrt die Interessen der Kultur. Es ist Anlaufstelle für alle Fachfragen und fungiert als Schnittstelle zu den Gemeinden, zum Bund und zu Privaten. Darüber hinaus ist es zuständig für unterschiedlichste Kooperationen mit den Kantonen der (Ost-)Schweiz und den Ländern im Bodenseeraum. Es vermittelt zwischen Kulturschaffenden, Institutionen und Veranstaltenden, koordiniert Informationen und trägt so zur Vernetzung der Kulturlandschaft bei – auch über die Kantonsgrenzen hinweg. Innerhalb der Verwaltung pflegt es die Zusammenarbeit und berät gemeinsam mit dem Kulturrat das Departement Bildung und Kultur und den Regierungsrat zur Kulturpolitik. Das Amt für Kultur ist zudem für die Kulturförderung zuständig. Es bearbeitet Beitragsgesuche, nimmt Koordinationsaufgaben wahr und fördert die Information über kulturelle Bestrebungen. Ausserdem unterstützt es beim Aufbau von Netzwerken unter Kulturschaffenden, vermittelt Fachwissen und Kontakte und berät bei Konzeption, Realisierung und Finanzierung von Projekten.

Der **Kulturrat** wird vom Regierungsrat eingesetzt und trägt als beratendes Gremium die Arbeit des Amts für Kultur mit, insbesondere die

Kulturförderung. Zu seinen ständigen Aufgaben gehört die Begutachtung der Gesuche für jährlich wiederkehrende Beiträge und die Prüfung der Fördergesuche um einmalige Beiträge, die 10 000 Franken übersteigen – beides zuhanden des Regierungsrats. Zudem steht der Kulturrat dem Departement für Bildung und Kultur respektive in dessen Vertretung dem Amt für Kultur für Entscheide zu Förderbeiträgen ab 5000 Franken und zur Verleihung der kantonalen Preise beratend zur Seite. Er begleitet Eigeninitiativen des Amtes für Kultur und kann auch selbst Projekte anregen. Des Weiteren formuliert der Kulturrat Empfehlungen für Strategien und Schwerpunkte der Förderpraxis und für allfällige Änderungen des Kulturkonzepts. Er begleitet und überprüft im Auftrag des Regierungsrats die Umsetzung des Kulturkonzepts.

Der Kulturrat besteht aus fünf bis sieben Personen, die zur Mehrheit im Kanton wohnen oder arbeiten. Die Mitglieder des Kulturrats repräsentieren verschiedene Aspekte des kulturellen Lebens und gehören möglichst unterschiedlichen Generationen an. So soll der Kulturrat über breit abgestützte, fachliche Kenntnisse und Verbindungen verfügen, jedoch unabhängig agieren können. Er konstituiert sich selbst und wird alle vier Jahre in seiner Ganzheit neu gewählt.

Kooperation und Koordination

Der Kanton ist bestrebt, seine Fördertätigkeit mit den anderen Akteurinnen und Akteuren der Kulturförderung im Kanton, interregional sowie auf Ebene des Bundes zu koordinieren und wo möglich Kooperationen einzugehen.

Koordination mit den Gemeinden: Laut Kantonsverfassung sind der Kanton und die Gemeinden gemeinsam für die Förderung und Erhaltung der Kultur zuständig. Der Kanton erachtet es als Aufgabe der Gemeinden, das lokale Schaffen und die Vereinsaktivitäten zu fördern. Er konzern-

triert sich darauf, Vorhaben und Institutionen von regionaler und kantonalen Bedeutung zu unterstützen, und fordert die Standortgemeinden dazu auf, ebenfalls einen Beitrag zu leisten.

Kooperation auf regionaler, nationaler und internationaler

Ebene: Das Amt für Kultur ist eingebunden in die überregionalen und gesamtschweizerischen Koordinationsgremien, insbesondere in die Internationale Bodenseekonferenz (IBK), die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten der Ostschweiz (KBK-Ost) und die Kantonale Konferenz der Kulturbeauftragten (KBK). Auf Empfehlung genannter Konferenzen und als deren Mitglied leistet der Kanton Beiträge gemäss dem jeweiligen Verteilschlüssel. In Bereichen mit hohem Finanzbedarf und spezifischen Förderbedürfnissen, bei denen sich eine überregionale Koordination und Kooperation anbietet, werden interkantonale Fördermodelle geprüft und idealerweise übernommen.

Arbeitsteilung mit der Ausserrhodischen Kulturstiftung:

Die Ausserrhodische Kulturstiftung fördert Personen, das heisst, sie spricht Werkbeiträge und unterstützt Arbeitsaufenthalte und Austausch (Artist in Residence). Der Kanton konzentriert sich auf die Förderung von Projekten und unterstützt die Tätigkeit der Kulturstiftung mit einem jährlichen Beitrag, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung. Es gilt der Grundsatz, dass Vorhaben von Dritten entweder von der Kulturstiftung oder vom Kanton, aber nicht von beiden unterstützt werden.

Koordination mit den privaten Förderstellen (Stiftungen):

Mit ihren namhaften Unterstützungsbeiträgen üben die privaten Stiftungen in der Kulturförderung in Appenzell Ausserrhoden eine wichtige Aufgabe aus. Ohne sie wären viele Kulturprojekte nicht möglich. Es ist ein Anliegen des Kantons, mit den privaten Förderstellen zusammenzuarbeiten und im gegenseitigen Austausch zu sein.

Finanzieller Rahmen der Kulturförderung

Dem Amt für Kultur stehen für die Kulturförderung seit 2015 jährlich 1,55 Millionen Franken im Kulturfonds zur Verfügung. Der Kulturfonds wird durch zwei Quellen geäufnet: 455 000 Franken kommen aus dem Budget des Kantons und 1100 000 Franken aus dem Lotteriefonds. Über die Mittel wird jährlich mit dem Voranschlag und der Zuweisung an den Kulturfonds entschieden.

Die Mittel des Kulturfonds werden nach einheitlichen und transparenten Kriterien für eine nachhaltige, effektive und effiziente Kulturförderung eingesetzt. Sie sollen primär für die Aktivitäten Dritter zur Verfügung stehen. Angestrebt wird ein sachdienliches Verhältnis von Mitteln für jährlich wiederkehrende Beiträge und einmalige Projektbeiträge. Dreissig bis vierzig Prozent der verfügbaren Fördermittel sollen für die Unterstützung von einmaligen Projekten verfügbar sein.

Auf eine Festlegung spartenbezogener Budgets wird verzichtet. Massgebend sind die Fördergrundsätze, die allgemeinen Leitsätze sowie die im Kulturkonzept formulierten und zeitlich begrenzten Schwerpunkte und Strategien.

Gesetzes- grundlagen

Das Kulturförderungsgesetz (bGS 420.1), die Kulturförderungsverordnung (bGS 420.11) sowie ergänzende Gesetze und Einzelvorlagen die Kultur betreffend sind einsehbar unter www.bgs.ar.ch.

FÖRDER-GRUNDSÄTZE

Der Kanton legt seiner Arbeit eine Reihe von allgemeinen Fördergrundsätzen zu Grunde:

- ➔ Der Kanton unterstützt Projekte und Einrichtungen in der Regel nach dem Prinzip der Subsidiarität. Eigenleistungen, gesicherte Mittel von dritter Seite sowie die Bemühungen zur Erschliessung weiterer Beiträge sind Voraussetzung, um auf ein Gesuch einzutreten. Das Subsidiaritätsprinzip hat zur Folge, dass der Kanton in der Regel maximal 15 Prozent der Gesamtkosten übernimmt und darauf achtet, dass die Standortgemeinde einen Beitrag leistet.
- ➔ Die Beitragshöhe des Kantons orientiert sich an der kantonalen Bedeutung des Vorhabens oder der Einrichtung, der Finanzkraft der Gesuchstellenden sowie der Höhe der Gesamtkosten.
- ➔ Doppelfinanzierungen mit anderen kantonalen Stellen in Appenzell Ausserrhoden resp. Stellen, deren Tätigkeit durch kantonale Gelder ermöglicht wird, sind ausgeschlossen.

- ➔ Die Kulturförderung des Kantons ist Teil des föderalen Systems. Die Gemeinden fördern primär das lokale Schaffen und die Vereinsaktivitäten. Der Kanton fördert in der Regel unter Voraussetzung eines Beitrags der Standortgemeinde primär Projekte von regionaler und kantonaler Bedeutung. In der Filmförderung liegt die Hauptverantwortung beim Bund. Dies hat zur Folge, dass der Kanton Beiträge an die Herstellung von Filmen in der Regel nur dann leistet, wenn ein Beitrag auf nationaler Ebene (Bundesamt für Kultur oder SRG SSR) gesichert ist.
- ➔ Beiträge an Veranstaltungen und Ausstellungen werden in der Regel auf Ersuchen der Veranstaltenden gewährt und nicht auf Ersuchen von Beauftragten oder Beteiligten.
- ➔ Die wiederkehrende Unterstützung von Institutionen ist an den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gebunden und setzt in der Regel eine Unterstützung von mindestens der Standortgemeinde voraus.
- ➔ Die Kulturförderung trägt zur Professionalisierung und Qualitätsentwicklung bei, kommerzieller Erfolg ist hierfür nicht zwingend Auszeichnungsmerkmal.
- ➔ In der Regel werden Infrastrukturprojekte, gewinnorientierte Vorhaben, einmalige Gastspiele, von Schulen initiierte oder realisierte Kulturprojekte sowie Projekte, die im Zusammenhang mit Ausbildungen und Forschungsarbeit stehen, nicht mit Mitteln des Kulturfonds finanziert.

FÖRDER- INSTRUMENTE, -FORMEN UND -BEREICHE

Ziel der Kulturförderung ist es, die Vielfalt und Vitalität des Kulturlebens zu stärken. Damit sich die Kulturlandschaft kontinuierlich weiterentwickeln kann, schafft der Kanton mit geeigneten **Förderinstrumenten** die entsprechenden Rahmenbedingungen:

- Einmalige Beiträge für Kulturprojekte und Kulturinstitutionen auf Gesuch.
- Wiederkehrende Betriebsbeiträge an Institutionen und Organisationen durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.
- Ankäufe für die kantonale Kunstsammlung.*
- Vergabe des kantonalen Kulturpreises für bedeutende Leistungen im Kulturbereich an eine einzelne Person, Gruppen oder eine Institution in frei zu wählenden Abständen, jedoch mindestens alle drei Jahre.

- ➔ Vergabe des kantonalen Anerkennungspreises für besondere Verdienste bei der Vermittlung, Pflege und Förderung der Kultur in und von Appenzell Ausserrhoden in frei zu wählenden Abständen, jedoch höchstens alle zwei Jahre.
- ➔ Etablierung Institutioneller Förderinstrumente wie «Obacht Kultur», Veranstaltungen oder Museumskoordination.

Die Kulturförderung beschränkt sich nicht nur auf die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen. Sie kann in der Kulturlandschaft neue Impulse setzen oder Projekte in Partnerschaft initiieren.

Der Kanton fördert das kulturelle Schaffen in allen Kunstsparten: Bildende Kunst, Angewandte Kunst, Film/Video, Performance, Musik, Tanz, Theater, Literatur, Volkskultur/Brauchtum, Alltagskultur/Soziokultur, Interdisziplinäres usw.

- * Für den Ankauf von Werken in die kantonale Kunstsammlung ist das Amt für Kultur zuständig. Es besteht kein Antragsrecht für Ankäufe von Externen. Angekauft werden Kunstwerke aller Sparten, das heisst Malerei, Zeichnungen, Skulpturen, Fotografie, Video und Neue Medien, grossräumige Installationen, Konzeptarbeiten und nicht-mobile Kunst und Bau-Arbeiten sowie Werke aus den Bereichen der angewandten Kunst wie Möbeldesign, Schmuck und Textiles. Ausschlaggebend für einen Ankauf sind neben formalen Voraussetzungen die allgemeinen inhaltlichen Förderkriterien. Der primäre Zweck der Sammlung besteht in der nachhaltigen Förderung des Schaffens von Kunstschaffenden, die einen biografischen oder werkimmanenten Bezug zum Kanton aufweisen. Mittels Präsentation der Sammlung in den Räumen der kantonalen Verwaltung sowie spezifischen Massnahmen und Formaten wird die Begegnung mit und die Wahrnehmung von Kunst gefördert.

In Anlehnung an die unterschiedlichen Prozesse in der Kulturarbeit ist die Kulturförderung des Kantons in **Bereiche** unterteilt:

Austausch: Vorhaben und Einrichtungen mit dem Ziel, die Kooperation und Zusammenarbeit unter den Kulturschaffenden zu ermöglichen.

Betriebs-/Strukturförderung: Kulturelle Einrichtungen, Institutionen und Strukturen.

Dokumentation/Kommunikation: Massnahmen und Instrumente zur Information für Kulturinteressierte, für den Austausch und zur Bildung von Netzwerken für und unter Kulturschaffenden.

Kreation: Vorhaben, die auf die Herstellung eines künstlerischen Werks zielen wie beispielsweise einer Komposition, eines Theaterstücks, einer Installation usw.

Kulturpflege: Erhaltung, Erschliessung, Erforschung, Zugänglichmachung und Vermittlung von bestehendem Kulturgut als Aufgaben insbesondere der separat finanzierten kantonalen Institutionen (Denkmalpflege, Kantonsbibliothek, Staatsarchiv) und privaten Stellen (Museen, Sammlungen, Heimatschutz, Bibliotheken, Vereine).

Verbreitung: Massnahmen und Prozesse, die ermöglichen, dass ein Werk zum Publikum gelangt, wie beispielsweise Konzert, Druck eines Buches, Ausstellung, Festival etc.

Vermittlung: Spezifische Anstrengungen, die den Zugang zu Kunst und Kultur erleichtern.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND KRITERIEN

Der Kanton reagiert in erster Linie auf Gesuche von Dritten. Daneben kann er selber Initiativen ergreifen und steuernd wirken. Er kann Projekte anregen, die von kantonaler Bedeutung und interdisziplinär ausgerichtet sind, und begründet und zielgerichtet spezifische Förderprogramme entwickeln.

Damit eine Unterstützung aus dem Kulturfonds erfolgen kann, müssen folgende formalen **Fördervoraussetzungen** erfüllt sein:

- ➔ Vorhandener Bezug zum Kanton: a) Projekttragende wohnen und/oder arbeiten im Kanton oder b) das Vorhaben wird zu einem wesentlichen Teil im Kanton realisiert oder c) das Vorhaben ist von besonderer Bedeutung für den Kanton.
- ➔ Vollständige Unterlagen: a) Eingabe mit Projektbeschreibung (Ziel, Zielpublikum, Umsetzung, zeitliche Eckpunkte, Ort) sowie b) Angaben zu den beteiligten Kulturschaffenden, Institutionen, Partnerschaften und c) Budget und Finanzierungsplan, inkl. ersuchte Summe aus dem Kulturfonds.
- ➔ Termingerechte Eingabe.
- ➔ Das Projekt ist nicht gewinnorientiert.

Eingereichte Gesuche werden auf Grund einer Reihe inhaltlicher **Kriterien** beurteilt. Diese definieren ein Verständnis von professionellem und qualitativ überzeugendem Kulturschaffen und werden im Rahmen der Gesuchsbehandlung einheitlich und transparent angewendet. Die verfügbaren Fördermittel erfordern eine Prioritätensetzung bei der Auswahl. Je mehr Kriterien erfüllt sind, desto eher wird ein Beitrag gesprochen.

Machbarkeit: Das Vorhaben ist angemessen budgetiert, der Finanzierungsplan ist seriös und orientiert sich an branchenüblichen Salären, die Umsetzung im vorgesehenen Rahmen und mit den Beteiligten ist realistisch, das Umfeld ist adäquat einbezogen.

Qualität: Das Vorhaben vermag künstlerisch und inhaltlich zu überzeugen, die gewählte Umsetzung und beabsichtigte Wirkung sind kongruent, die Fähigkeit für eine eigenständige Leistung und das handwerkliche Können sind vorhanden.

Relevanz: Das Vorhaben greift ein inhaltlich aktuelles Anliegen auf, trägt zur Verständigung zwischen verschiedenen Bevölkerungskreisen bei, beschäftigt sich mit gesellschaftlichen Fragen, ist für den Kanton von Bedeutung und berücksichtigt die kulturellen Begebenheiten des Umfelds.

Resonanz/Ausstrahlung: Das Vorhaben stösst auf Interesse beim Publikum und in Fachkreisen, ist in den Medien präsent und erreicht eine überregionale Ausstrahlung.

Potenzial/Professionalität: Die erforderlichen Kompetenzen sind vorhanden, die Beteiligten und deren Erfahrungen gewährleisten eine gekonnte Umsetzung durch Leistungsausweis, Ausbildung oder das vorhandene Entwicklungspotenzial.

Nachhaltigkeit: Das Vorhaben berücksichtigt mögliche Folgen, verspricht eine anhaltende Wirkung, hat das Potenzial, dass sich etwas weiterentwickelt.

Authentizität/Stimmigkeit: Form und Inhalt des Vorhabens sind kohärent. Das Anliegen ist echt, überzeugend und wird künstlerisch glaubwürdig umgesetzt.

Risikobereitschaft/Innovationsgehalt: Das Vorhaben ist von der Idee her neuartig und eigenständig, es regt zu ungewohnten Sichtweisen an, geht bezüglich Umsetzung und/oder Zusammenarbeit neue Wege, Mut zum Risiko ist spürbar.

EINMALIGE PROJEKT- BEITRÄGE

Eingabetermine und Beschlussfassung

Die Kulturförderungsverordnung unterscheidet betreffend Entscheidungsbefugnissen zwischen Vorhaben mit einer beantragten Summe bis 10 000 Franken und solchen ab 10 000 Franken.

- A** Vorhaben mit einer beantragten Summe **bis 10 000 Franken:**
Eingabetermin: jederzeit respektive spätestens zwei Monate vor Drucklegung der Werbemittel oder Veranstaltungstermin.
Entscheid: Amt für Kultur in Vertretung des Departements Bildung und Kultur.
Beschlussmitteilung: spätestens sechs Wochen nach Eingang des Gesuchs.

- B** Vorhaben mit einer beantragten Summe **ab 10 000 Franken:**
Eingabetermin: zweimal jährlich (jeweils Ende Februar und Ende August), spätestens sechs Monate vor Drucklegung der Werbemittel.
Entscheid: Regierungsrat auf Empfehlung des Kulturrats.

Beschlussmitteilung: spätestens zehn Wochen nach den zwei Eingabeterminen.

Regel für die Beschlussfassung: Die Projekte stehen gegenseitig in Konkurrenz. Die entscheidende Stelle befindet über eine Unterstützung ausgehend von der beantragten Summe. Es erfolgt keine Teilguteissung, also keine Unterstützung mit einem reduzierten Beitrag.

- ➔ Inhalt der Beschlussmitteilung: Mit der Beschlussmitteilung wird kommuniziert, welche Form von Beitrag gewährt wird und was damit verbunden ist. Beiträge können mit Auflagen versehen oder an Bedingungen geknüpft werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.
- ➔ Erneute Gesuchseinreichung: Unter Voraussetzung einer Überarbeitung kann ein abgelehntes Gesuch ein zweites Mal eingereicht werden.
- ➔ Information über die Förderentscheide: Die getroffenen positiven Entscheide werden über Medienmitteilungen und in «Obacht Kultur» kommuniziert.
- ➔ Auszahlung/Controlling: Der Kanton überweist den Förderbeitrag gemäss den in der Beschlussmitteilung festgehaltenen Bedingungen. Das Amt für Kultur überprüft die rechtmässige Verwendung der Fördermittel. Es verfolgt die Realisierung der Vorhaben und deren Weiterentwicklung soweit als möglich.

WIEDER- KEHRENDE BEITRÄGE

Der Kanton kann Museen, Bibliotheken und kulturelle Institutionen als Anerkennung ihrer regionalen und kantonalen Bedeutung mit jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträgen unterstützen. Diese sind an den Abschluss von Leistungsvereinbarungen geknüpft und an eine Reihe von Bedingungen gebunden. Jährlich wiederkehrende Beiträge ermöglichen Kontinuität, Weiterentwicklung sowie Professionalisierung und stellen einen gezielten Einsatz vorhandener Mittel seitens des Kantons sicher.

Ergänzend zu den in der Kulturförderungsgesetzgebung formulierten Bedingungen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- ➔ Leistungsvereinbarungen werden nur für jährlich wiederkehrende Leistungen ab 5000 Franken erstellt.
- ➔ Wiederkehrende Betriebsbeiträge mittels Leistungsvereinbarung schliessen Einzel-Projektförderung aus - ausser bei Projekten mit einer breiten Trägerschaft (Kooperation verschiedener Institutionen).

- ➔ Eine Leistungsvereinbarung ist vier Jahre gültig; das Amt für Kultur stellt das Controlling sicher.
- ➔ Leistungsvereinbarungen beinhalten:
 - a) den Auftrag, die Rechtsform und die Struktur der Institution
 - b) die Leistungen der beiden Parteien
 - c) die Bedingungen für die Leistungserbringung (z. B. Finanzierungsanteil der Standortgemeinde)
 - d) die Folgevereinbarungen
 - e) die Evaluation der Leistungserbringung
 - f) den Auszahlungsmodus und die Berichterstattung
 - g) die Vereinbarungsdauer
 - h) die Anpassungsmodalitäten und das Vorgehen bei Vertragsauflösung
- ➔ Leistungsvereinbarungen können an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.
- ➔ Leistungsvereinbarungen können seitens des Kantons ausserterminlich mit sofortiger Wirkung angepasst oder gekündigt werden: bei massgeblicher Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen oder bei Vertragsverletzung und Nichteinhaltung von Auflagen bzw. Nichteintreten von Bedingungen.

Verfahren zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Gesuche sind beim Amt für Kultur nach vorgängiger Beratung einzureichen. Sie haben in jedem Fall zu enthalten: Jahresbericht, Jahresrechnung und den Voranschlag mit Planung der künftigen Aktivitäten. Es werden jeweils alle Leistungsvereinbarungen im gleichen Jahr neu abgeschlossen (voraussichtlich 2025 und dann wieder im Jahr 2029). Unterjährige Veränderungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

- ➔ **Entscheidungsgrundlage:** bildet eine Evaluation durch das Amt für Kultur und den Kulturrat. Für die Evaluation sind die Kriterien gemäss Kulturkonzept massgebend.

- **Entscheid:** alle vier Jahre durch den Regierungsrat auf Empfehlung des Kulturrats. Der Regierungsrat entscheidet abschliessend.
- **Bedingung:** Institutionen, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird, reichen dem Kanton bei Gesuchstellung und später jährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag mit der Planung der künftigen Aktivitäten ein.

Kriterien für Leistungsvereinbarungen

Grundlage bilden die diesbezüglichen Bestimmungen in der Kulturförderungsgesetzgebung. Die allgemeinen Fördergrundlagen und Kriterien für projektbezogene Einzelförderung sind sinngemäss anwendbar.

A **Museen** müssen von mindestens regionaler Bedeutung sein, eine eigene Sammlung von angemessenem kulturellen Wert haben, die Bestände fachgerecht aufbewahren und inventarisieren sowie damit verbundene Themen erforschen, eigene und öffentliche, möglichst vielen zugängliche Ausstellungen oder andere Präsentationsformate realisieren, professionell geleitet sein, eine publikumsgerechte und teilhabeorientierte Vermittlungsarbeit leisten, während der Saison April bis Oktober mindestens an drei Tagen pro Woche während gesamthaft zwanzig Stunden geöffnet sein und Besuchende über die Region hinaus ansprechen.

B **Bibliotheken** müssen von regionaler Bedeutung sein, ein breites, aktuelles Angebot an Medien sowie einen häufigen Umschlag des Medienbestandes haben, über einen Internet-Zugang und einen Online-Zugang zum Medienstand verfügen, benutzungsfreundlich ausgestattet sein, Veranstaltungen im Bereich Kultur und Leseförderung anbieten, von ausgebildeten Fachleuten geführt werden, wöchentlich mindestens zwanzig Stunden geöffnet und gut erreichbar sein.

C **Kulturelle Institutionen** müssen von mindestens kantonalen Bedeutung sein, einen massgeblichen Beitrag zum aktuellen Kulturleben im Kanton beitragen oder die Kultur des Kantons gegen aussen repräsentieren, eine öffentliche Funktion erfüllen, steuerbefreit sein und eine Aufgabe oder ein Angebot abdecken, das im Kanton einmalig ist.

D **Ausserkantonale Institutionen** müssen für das Kunst- und Kulturschaffen in Appenzell Ausserrhoden eine erhebliche Bedeutung haben.

Bemessung der Förderbeiträge bei Leistungsvereinbarung

Die grundsätzliche Aufteilung der gebundenen Fördergelder auf die verschiedenen Anspruchsgruppen orientiert sich an den festgelegten Schwerpunkten und Strategien. Der Regierungsrat legt auf Empfehlung des Kulturrats alle vier Jahre die anspruchsberechtigten Bibliotheken, Museen und Institutionen sowie deren Förderbeiträge fest.

Bedingung einer wiederkehrenden Unterstützung durch den Kanton mittels Leistungsvereinbarung der Museen und Bibliotheken ist gemäss Kulturförderungsverordnung ein angemessener Beitrag der jeweiligen Standortgemeinde:

- ➔ Bei den Museen kann der Beitrag des Kantons maximal 25 Prozent des jährlichen Aufwandes des Museums decken und der Beitrag der Standortgemeinde (inkl. Sachleistungen) soll mindestens zehn Prozent des Kantonsbeitrages entsprechen.
- ➔ Bei den Bibliotheken soll der Beitrag der Standortgemeinde mindestens fünfzig Prozent des jährlichen Aufwandes der Bibliothek decken und der Beitrag des Kantons kann höchstens einem Drittel des Beitrags der Standortgemeinde entsprechen.
- ➔ Bei den übrigen kulturellen Institutionen orientiert sich die Höhe des Beitrags primär an der Bedeutung für das kulturelle Leben im Kanton sowie den Aufwendungen der Institution.

Institutionen
mit Leistungsvereinbarungen
für die Jahre 2022-2025

	Jährlicher Betriebsbeitrag in CHF
<hr/>	
Bibliotheken	
Bibliothek Herisau	15 000
Bibliothek Teufen	15 000
Bibliothek Speicher-Trogen	15 000
Gemeindebibliothek Heiden	15 000
<hr/>	
Museen	
Appenzeller Brauchtummuseum Urnäsch	100 000
Appenzeller Volkskundemuseum Stein	160 000
Museum für Lebensgeschichten Speicher	15 000
Museum Henry Dunant Heiden	50 000
Museum Herisau	140 000
Stiftung Grubenmann-Sammlung Teufen	75 000
Museumskoordination (Kommunikation und gemeinsame Projekte)	80 000

Jährlicher
Betriebsbeitrag
in CHF

Kulturinstitutionen

von kantonaler Bedeutung

Appenzeller Blasmusikverband	10 000
Appenzeller Kammerorchester	10 000
Appenzeller Kulturkonferenz	65 000
Ausserrhodische Kulturstiftung	100 000
Heimatschutz Appenzell Ausserrhoden	45 000
Schlesinger Stiftung (Birli)	12 000
Stiftung für appenzellische Volkskunde	20 000
Stuhlfabrik Herisau	25 000

Ausserkantonale Institutionen

mit erheblicher Bedeutung für den Kanton

Art-TV, Zürich	6 000
BandXOst, St. Gallen	7 000
Open Art Museum, St. Gallen	8 000
Stiftung Roothuus Gonten	50 000
Textilmuseum, St. Gallen	5 000
Visarte Ost - Auto, St. Gallen	6 000

Die Leistungsvereinbarungen für die Jahre
2026-2029 werden 2025 neu verhandelt.

FÖRDER- VERFAHREN

Förder- instrumente

Einmalige Pro-
jektbeiträge
< 10000.-



Einmalige Pro-
jektbeiträge
> 10000.-



Wiederkehrende
Beiträge



Kunst-
sammlung
- S. 10



Kantonale
Preise
- S. 10/11



Personen-
förderung



Entscheidungs- wege

Eingabe möglich
(Termine beachten)

Gesuch
- S. 16/17

Gesuch
- S. 16/17

1. Beratung
2. Gesuch
- S. 18-21

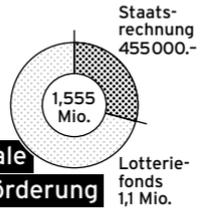
keine Eingabe
möglich



auf Aus-
schreibung

Bewerbung

Kantonale Kulturförderung



Zentrale
Anlaufstelle
für alle
Gesuche
+
Beratung
für Gesuch-
stelle



Umsetzung
aller
Entscheide

Private Förderstellen

Bewerbung

REGIERUNGSRAT

Vergabe Preise

Entscheide über Beiträge > 10000.-

Entscheide über wiederkehrende Beiträge

Entscheide über Ankäufe > 10000.-

Entscheide über Beiträge < 10000.- im Auftrag des Departements Bildung und Kultur

Aufbereitung

Vorschlag Preistragende

Beratung

Vorschlag Ankäufe

AMT FÜR KULTUR

Ankäufe < 10000.-

KULTURRAT

AUSSERRHODISCHE KULTURSTIFTUNG
Werkbeiträge
Artist-in-Residence-Stipendien

PRIVATE STIFTUNGEN
gemäss ihrem Zweck

Ein Verzeichnis der Stiftungen findet sich auf der Website der kantonalen Stiftungsaufsicht

GLOSSAR

B

Unter **Breitenkultur** sind kulturelle Aktivitäten zusammengefasst, die sich an breite Bevölkerungsschichten richten oder von diesen ausgehen. Breitenkultur ist massgeblich in den zivilgesellschaftlichen Strukturen verankert und wird vor allem auch durch kulturelle Initiativen von Laiinnen und Laien getragen.

H

Heimspiel ist ein länderübergreifendes Ausstellungsformat, das alle drei Jahre die Vielfalt bildender Kunst in der Region zeigt und für das sich Kunstschaffende bewerben können. Appenzell Ausserrhoden ist einer der sieben Partner (Kantone/Städte/Länder), die an Heimspiel beteiligt sind.

I

Die **Internationale Bodensee-Konferenz (IBK)** ist das politische Dach der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Bodenseeregion. Zu den zehn Mitgliedern zählt auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die IBK vergibt jährlich Förderpreise in wechselnden Kultursparten. Biennial regt die «Künstler:innenbegegnung» die Kulturschaffenden zu Austausch und gemeinsamen Aktivitäten an. Zudem findet in losen Abständen das Kulturforum für Kulturverantwortliche aus der Bodenseeregion zu kulturelevanten Themen statt.

K

In der **Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)** sind alle Kantone vertreten, in der Regel durch die Leitung des kantonalen Amtes für Kultur oder der Kulturförderung. Die KBK bearbeitet Fragen der Kulturförderung und stellt die Koordination und den fachlichen Austausch zwischen den Kantonen sicher. Die entsprechende **Regionalkonferenz der Ostschweizer Kulturbeauftragten (KBK-Ost)** befasst sich mit regionalen und grenzüberschreitenden Fragen und Aktivitäten und entwickelt gemeinsam Förderprogramme.

Kklick - Kulturvermittlung Ostschweiz ist ein Kooperationsprojekt der Ämter für Kultur der Kantone Appenzell Ausser rhoden, St. Gallen und Thurgau. Die interkantonale Plattform für Kulturvermittlung ist Anlaufstelle für Fragen rund um das Thema Kulturvermittlung in der Region, kommuniziert regionale Kulturvermittlungsangebote für Schulen und setzt sich für kulturelle Bildung ein.

Kultur findet in Appenzell Ausser rhoden nicht in einem Zentrum statt, sondern verstreut über das ganze Kantonsgebiet. Diese **«kulturelle Streusiedlung»** ist ein charakteristisches Merkmal des kantonalen Kulturlebens. Die darin liegende Stärke zu erkennen und zu fördern ist Anliegen und Aufgabe der Kulturförderung.

Kulturelle Teilhabe bedeutet, dass Menschen die Möglichkeit haben, sich einzeln oder in Gruppen mit Kultur auseinanderzusetzen, sich nach eigenen Vorstellungen kulturell auszudrücken und das kulturelle Leben mitzugestalten. Die Förderung der kulturellen Teilhabe stärkt die gesellschaftliche Inklusion und neue Zugänge zu Kultur für alle Bevölkerungskreise.

Kulturvermittlung beschreibt Situationen, bei denen Menschen über Kunst und Kultur informiert werden, über sie in einen Austausch treten und auf sie reagieren können. Dabei sollen gestalterisch-kreative Prozesse angeregt, Reflexion und Austausch über Kunst und Kultur gefördert sowie neue Sichtweisen auf Künstlerinnen und Künstler bzw. ihre Werke ermöglicht werden.

L Wiederkehrende jährliche Betriebsbeiträge durch den Kanton an Institutionen werden in **Leistungsvereinbarungen** geregelt. Institutionen von überregionaler Bedeutung wird dadurch Kontinuität, Weiterentwicklung sowie Professionalisierung ermöglicht. Leistungsvereinbarungen sind an bestimmte Bedingungen geknüpft, die in der Kulturförderungsgesetzgebung und dem Kulturkonzept formuliert sind.

M

Museen im Appenzellerland (MiA) ist gemeinsame Plattform und Portal der achtzehn Museen im Appenzellerland. Die entsprechende Website sowie weitere Kommunikationsmittel wie der gemeinsame Flyer oder der Auftritt in den sozialen Medien werden von der Museumskoordination im Amt für Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden getragen und betreut.

O

Das Magazin **«Obacht Kultur»** wird vom Amt für Kultur herausgegeben und erscheint zweimal jährlich. Es informiert über geförderte Projekte und ist gleichzeitig ein kantonales Förderinstrument sowie Plattform, um verschiedene Kulturschaffende und -institutionen vorzustellen. Das Magazin greift Themen auf, die für das kulturelle Leben im Kanton wichtig sind und schafft damit einen breiten Zugang zu kulturellem Inhalt und ein Verständnis für die kantonale Kulturlandschaft.

S

Schwerpunkte zu setzen ermöglicht die spezifische Förderung einzelner Bereiche. Diese werden jeweils als Reaktion auf den gesellschaftlichen und kulturpolitischen Wandel für die Gültigkeitsdauer des Kulturkonzepts neu formuliert und richten sich auf die eigene Tätigkeit des Kantons aus. Schwerpunkte ergänzen die reguläre Förderung, die davon weder abhängig noch beeinflusst ist.

T

TaDA - Textile and Design Alliance ist ein von den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau gemeinsam lanciertes Kulturförderprogramm. Es ermöglicht die künstlerische Auseinandersetzung mit der Ostschweizer Textil- und Designkultur. TaDA bietet jährlich sechs nationalen und internationalen Kulturschaffenden einen Arbeitsaufenthalt in der Ostschweiz mit Anbindung an die in der Region verankerten Textilunternehmen. In öffentlichen Veranstaltungen werden die mit dem Programm verbundenen Fragestellungen interdisziplinär diskutiert.

© 2025
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Herausgeber: Regierungsrat
Appenzell Ausserrhoden
(erlassen am 10. Dezember 2024)
Redaktion: Rebecca C. Schnyder,
Ursula Steinhauser
Lektorat: Maria Nänny
Korrektorat: Kathrin Krämer
Bilder: Regula Engeler
Gestaltung und Illustrationen:
Büro Sequenz, St. Gallen
Druck: Druckerei Lutz AG, Speicher
Auflage: 300 Exemplare

Appenzell Ausserrhoden
Departement Bildung und Kultur
Amt für Kultur
Landsgemeindeplatz 5
9043 Trogen



Appenzell Ausserrhoden

